

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

- 180 Antrag der RWE AG auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Allrath-Gohrpunkt. S. 143
- 181 Widmung einer als Bundesstraße 7 n neu gebauten Strecke zur Bundesautobahn (Gemeinden Willich, Kreis Kempen-Krefeld, und Kaarst, Kreis Grevenbroich, sowie in der kreisfreien Stadt Düsseldorf). S. 143
- 182 Widmung zu Bundesfernstraßen in der Gemeinde Stadt Straelen. S. 144

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 183 Örtlicher ZS-Alarmdienst — Großräumiger Probetrieb am 24. März 1971 —. S. 144
- 184 Öffentliche Zustellung (Slavica Pokrivac). S. 145
- 185 Öffentliche Zustellung (Ahmed Ouali). S. 145
- 186 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum in der Gemarkung Fünfzehnhöfe. S. 145
- 187 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971 (Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld). S. 145
- 188 Genehmigung zur Errichtung einer Wettannahmestelle für das Kalenderjahr 1971 (Krefelder Rennverein). S. 146
- 189 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Rolf Anders). S. 146
- 190 Zulassung als Buchmachergehilfin (Anneliese Poen). S. 146
- 191 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. Detering). S. 146

Wirtschaft und Verkehr

- 192 Genehmigung für den Obusverkehr (Stadtwerke Solingen). S. 146

Beilage: Beschluß der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf vom 29. Dezember 1970 über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 193 Berichtigung der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Wasserverk Hilden-Karnap der Stadtwerke Solingen. S. 147

Gewerbeaufsicht

- 194 Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Februar 1971. S. 147

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 195 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 4. und 22. Januar 1971. S. 148
- 196 Viehseuchenverordnung vom 18. Februar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. Januar 1971. S. 148
- 197 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 27. Januar 1971. S. 148
- 198 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk vom 27. Januar 1971. S. 149
- 199 Widmung des Moped-, Rad- und Fußweges auf der neuen Rheinbrücke zwischen Duisburg-Neuenkamp und Homberg-Essenberg. S. 149
- 200 Wegeeinziehung in der Stadt Willich, Stadtteil Anrath. S. 150
- 201 Einziehungsverfügung (Bestandteil der Landstraße L 79 im Bereich der Städte Langenfeld und Leichlingen). S. 150
- 202 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Annegret Augustin). S. 150
- 203 Bekanntmachung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See für das Rechnungsjahr 1971. S. 150
- 204 Bekanntmachung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste. S. 151

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 180 **Antrag der RWE AG auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Allrath-Gohrpunkt**

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 32—10/50 (7)

Düsseldorf, den 16. Februar 1971

Anordnung

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1955 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 380 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Allrath nach Gohr-

punkt, und zwar in der Stadt Grevenbroich sowie den Gemeinden Oekoven und Hoeningen im Kreis Grevenbroich.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Februar 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 143

- 181 **Widmung einer als Bundesstraße 7 n neu gebauten Strecke zur Bundesautobahn**

(Gemeinden Willich, Kreis Kempen-Krefeld, und Kaarst, Kreis Grevenbroich, sowie in der kreisfreien Stadt Düsseldorf)

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1—11—41/95

Düsseldorf, den 5. Februar 1971

Die in den Gemeinden Willich, Kreis Kempen-Krefeld, und Kaarst, Kreis Grevenbroich, sowie in der

kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, als B 7 n neu gebaute Straße erhält mit ihren Verbindungsstrecken zur B 57 n, zur L 382, zur L 383, zur A 14 und zur B 9 mit Wirkung vom 16. Oktober 1970 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird als 1. Teilstrecke Bestandteil der Bundesautobahn „Niederländische Grenze bei Elmpt—Mönchengladbach—Düsseldorf“ (A 209).

Die gewidmete Strecke beginnt bei Bau-km 1,400 im BAB-Kreuz Neersen und endet bei Bau-km 17,253 bei der Anschlußstelle Meerbusch—Neuss.

Zur A 209 sind im einzelnen gewidmet:

1. Die Hauptfahrbahn
von Bau-km 1,400 bis Bau-km 17,253
Länge 15,853 km
2. Die Anschlußstellen
 - 2.1 BAB-Kreuz Neersen (A 209/B 57 n)
bei Bau-km 1,500 Länge der Verbindungsstrecken 2,678 km
 - 2.2 Anschlußstelle Willich—Schiefbahn (A 209/L 382)
bei Bau-km 5,194 Länge der Verbindungsstrecken 2,285 km
 - 2.3 Anschlußstelle Kaarst (A 209/L 383)
bei Bau-km 10,861 Länge der Verbindungsstrecken 2,630 km
 - 2.4 Anschlußstelle Meerbusch—Neuss (A 209/B 9)
bei Bau-km 16,919 nur die Längen der zur A gehörenden Verbindungsstrecken 1,355 km
3. Die Parallelfahrbahnen an der Hauptstrecke (Ziffer 1) im Bereich des BAB-Kreuzes Kaarst (A 14)
Länge 2,957 km
Gesamtlänge der Nebenfahrbahnen: 11,905 km

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 143

182 **Widmung**
zu Bundesfernstraßen in der Gemeinde
Stadt Straelen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1—11—41/94

Düsseldorf, den 9. Februar 1971

Das bei Herongen in der Gemeinde Stadt Straelen, Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute weitere Teilstück der A 79 erhält mit Wirkung vom 16. Oktober 1970 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird Bestandteil der

Bundesautobahn Niederländische Grenze—Duisburg. Die gewidmete Strecke beginnt bei Bau-km 3,800 neu = alt und endet bei Bau-km 4,000 auf der Baustrecke. Zugehörig ist ein Seitenarm der Anschlußstelle A 79/B 221. Zur A 79 sind gewidmet:

- 1.1 die Neubaustrecke
von Bau-km 3,800 bis Bau-km 4,000
Länge 0,200 km;
- 1.2 von der Anschlußstelle A 79/B 221
in Bau-km 3,800 ein weiterer Seitenarm (südl. Abfahrt zur B 221)
Länge 0,395 km.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 144

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

183 **Örtlicher ZS-Alarmdienst**
— Großräumiger Probetrieb am 24. März 1971 —

Der Regierungspräsident
22. 23 — 01

Düsseldorf, den 25. Februar 1971

1. Der nach Abschnitt 4/III der Vwv Alarmdienst durchzuführende Probealarm findet im 1. Halbjahr 1971

am Mittwoch, dem 24. März 1971,

zu nachfolgenden Uhrzeiten statt. Das Warnamt V wird hierbei folgende Signale von jeweils einer Minute Dauer überörtlich auslösen:

Um 10.00 Uhr „Entwarnung“,
um 10.04 Uhr „Luftalarm“ und
um 10.08 Uhr „Entwarnung“.

2. Die Erprobung der örtlichen Auslöseeinrichtungen nach § 35 (2) der Vwv Alarmdienst mittels Fernastgerät darf erst 3 Minuten nach dem abgelaufenen zweiten Entwarnungssignal erfolgen und muß aus steuerungstechnischen Gründen spätestens um 10.15 Uhr beendet sein.
3. Störungsursachen, die nach angestellter Prüfmethode gemäß Rundverfügung vom 22. 11. 1965 — 22. 23 — 10 — eindeutig in den Verantwortungsbereich der Deutschen Bundespost fallen, sind der Störungsmeldestelle bis zum 25. 3. 1971, 15 Uhr, anzuzeigen.
4. Den Kurzbericht über den Erprobungsverlauf erbitte ich fernschriftlich bis zum 1. 4. 1971 und den umfassenden Bericht unter Hinweis auf die Fehlerursachen schriftlich (zweifach) bis zum 3. 5. 1971.

Sowohl der kurze als auch der umfassende Bericht sind nach dem in der Rundverfügung vom 28. 8. 1968

— 22. 23 — 01 — (betr. Probealarm vom 25. 9. 1968) enthaltenen Schema abzufassen. Im Kurzbericht brauchen jedoch die unter Ziff. 4.1 bis 4.4 aufgeführten Ausfälle nur unter Angabe des jeweiligen Störungsbereichs (Post, Starkstrom, ungeklärt) gemeldet zu werden, dagegen müssen im späteren Erfahrungsbericht neben den Störungsquellen auch die inzwischen ermittelten Ursachen angegeben werden, selbst wenn sie bereits behoben sein sollten. Ungeklärte Störungsfälle dürfte es m. E. dann nicht mehr geben.

Gegenüber Ziff. 2 der beiden Berichte bitte ich ebenfalls um besondere Sorgfalt, da die dortige Zahlenangabe oft im Unterschied zu Ziff. 1 Ihrer Wartungskontrolle und mir als verbindlicher Anhalt bei der Zuweisung der 8,— DM-Pauschalen zu dienen hat (vgl. diesbezügl. Absatz zu der Rundverfügung vom 22. 12. 1970 — 22. 23 — 10 — Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 535 —). Hierunter sind alle diejenigen Sirenenstellen zu erfassen, die abgenommen und bereits seit längerem oder auch erst seit 1. 1. 1971 unter vertraglicher bzw. auftragsgemäßer Wartung stehen, selbst wenn ihnen vorübergehend der Post- oder Starkstromanschluß fehlen oder noch fehlen sollte.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 144

184 Öffentliche Zustellung
(Slavica Pokrivac)

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 7. 1. 1971 betreffend Versagung einer zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Aufenthaltserlaubnis gegen die jugoslawische Staatsangehörige Slavica Pokrivac, zuletzt wohnhaft in 4032 Lintorf, Am Pohlacker 38, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 25. 2. 1971 bis 11. 3. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 3. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 145

185 Öffentliche Zustellung
(Ahmed Ouali)

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 15. Februar 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 15. 2. 1971 betreffend Ausweisung gegen den marokkanischen Staats-

angehörigen Ahmed Ouali, zuletzt wohnhaft gewesen in ? ? ? ?, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG — vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 25. 2. 1971 bis 11. 3. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 3. 1971, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 145

**186 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
in der Gemarkung Fünfzehnhöfe**

Der Regierungspräsident
21. 50 — 129/67

Düsseldorf, den 16. Februar 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in 43 Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Ronsdorf—Boming—Weitefeld in der Gemarkung Fünfzehnhöfe berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 20. 4. 1971, um 10 Uhr, im Rathaus in Remscheid, Fastenrathstraße, Sitzungszimmer 223, 2. Stock, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 145

**187 Totalisatorgenehmigung
für das Kalenderjahr 1971**
(Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld)

Der Regierungspräsident
21. 14 — 60

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (BGBl. I S. 393) habe ich dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner

Rennbahn in Krefeld für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

- 14. und 27. März,
- 25. und 28. April,
- 15. und 29. Mai,
- 18. und 21. Juli,
- 22. und 25. August,
- 26. September,
- 10. und 23. Oktober,
- 6. November.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 145

188 Genehmigung
zur Errichtung einer Wettannahmestelle
für das Kalenderjahr 1971
(Krefelder Rennverein e. V.)

Der Regierungspräsident
21. 14 — 62

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. S. 393) sowie den Ausführungsbestimmungen vom 21. 7. 1922 (MBl. für L., D. u. F. S. 509) habe ich dem nachstehend aufgeführten Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Kalenderjahr 1971 erteilt:

Krefelder Rennverein e. V.
Krefeld, Rheinstraße 39
Wettannahmestelle:
Krefeld, Rheinstraße 39

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 146

189 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Rolf Anders)

Der Regierungspräsident
25. 1 — 1584

Düsseldorf, den 26. Januar 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 1351, ausgestellt vom Polizeipräsidenten Wuppertal für den Polizeimeister Rolf Anders, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 146

190 Zulassung
als Buchmachergehilfin
(Anneliese Poen)

Der Regierungspräsident
21. 14 — 51

Düsseldorf, den 23. Februar 1971

Für das Kalenderjahr 1971 habe ich auf Grund des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 Frau Anneliese Poen, wohnhaft in Essen, Husmannshof-

straße 2, als Buchmachergehilfin (Zulassungsurkunde Nr. G 14) für die Geschäftsstelle der Buchmacherin Frau Franziska Winter in Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 112, zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 146

191 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. H. Detering)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 24. Februar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering, Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Ralf Peter Hillerkus zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 146

Wirtschaft und Verkehr

192 Genehmigung
für den Obusverkehr
(Stadtwerke Solingen)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 08/25

Düsseldorf, den 10. Februar 1971

Der Stadt Solingen in Solingen, Gasstraße 22, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für den Betrieb eines

Obusverkehrs

von Solingen/Graf-Wilhelm-Platz nach Solingen-Widdert/Schule mit folgender Linienführung:

Graf-Wilhelm-Platz — Kölner Straße — Mühlenplatz — Goerdelerstraße (Richtung Widdert),

Gegenrichtung: Ufergarten — Graf-Wilhelm-Platz Werwolf — Brühler Straße — Vockerter Straße — Börsenstraße — Hintenmeiswinkler Weg — Wendeschleife,

befristet bis zum 23. Juli 1982, erteilt.

Die zu früheren Genehmigungen gehörenden Baupläne bleiben weiterhin gültig.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 29. 9. 1958 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 146

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

193 **Berichtigung**
der Verkündung der ordnungsbehördlichen
Verordnung über die vorläufige Anordnung
von Genehmigungspflichten zum Schutz der
öffentlichen Wasserversorgung aus dem
Wasserwerk Hilden-Karnap
der Stadtwerke Solingen

Der Regierungspräsident
 64.17.02 — 33

Düsseldorf, den 18. Februar 1971

Bei der o. g. ordnungsbehördlichen Verordnung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 3/1971, Ziffer 69, muß es auf Seite 55 in der letzten Passage richtig heißen:

„Der Regierungspräsident als **obere** Wasserbehörde“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 147

Gewerbeaufsicht

194 **Verordnung**
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
im Regierungsbezirk Düsseldorf
vom 23. Februar 1971

Der Regierungspräsident
 23.8340,2

Düsseldorf, den 23. Februar 1971

Aufgrund der §§ 10 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 5. 1957 (GV. NW. S. 161 / SGV. NW. 7113) in der Fassung des Gesetzes vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22 / SGV. NW. 45) und der Verordnung zur Ausführung der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. 7. 1970 (GV. NW. S. 584 / SGV. NW. 7113)

wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Ausflugs- und Erholungsorten
 (VO v. 14. 7. 1970, § 1, Anlage, Buchst. A Ziff. 4
 und Buchst. D Ziff. 1)

In der
 Stadt Burg a. d. Wupper,

Gemeinde Elten,

Stadt Essen:

das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen),

Gemeinde Hochdahl und der Stadt Mettmann:

das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße I. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann,

Stadt Kettwig:

die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen sowie der Ortsteil Kettwig vor der Brücke,

Stadt Solingen:

die Straße Müngstener Brückenweg,

Stadt Xanten,

Stadt Zons

dürfen,

1. beginnend mit dem 1. Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden

Sonn- und Feiertagen
 in der Zeit von 11 bis 19 Uhr

für den Verkauf von

Badegegenständen, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,

geöffnet sein.

Jedoch sind von vorstehender Regelung ausgeschlossen:

die stillen Feiertage (Karfreitag, Tag der deutschen Einheit — 17. Juni —, Allerheiligentag — 1. November —, Buß- und Betttag — Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis —, Volkstrauertag — zweiter Sonntag vor dem 1. Advent —, Totensonntag — Sonntag vor dem 1. Advent —) und der Fronleichnamstag.

2. Die in Abs. 1 aufgeführten Waren dürfen auch an den

Samstagen vor den freigegebenen Sonntagen
 bis 20 Uhr

verkauft werden.

Jedoch müssen Verkaufsstellen, die an diesen Samstagen länger als bis 14 Uhr offenhalten, am Montag derselben Woche ab 14 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Verkaufsstellen in den Wallfahrtsorten
 (VO v. 14. 7. 1970, § 2, Anlage, Buchstabe E Ziff. 3
 und Buchst. F Ziff. 2)

In den Städten Kevelaer und Neviges
 dürfen,

1. beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden

Sonn- und Feiertagen in der Zeit von
 10 bis 18 Uhr

für den Verkauf von

Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch- und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Blumen und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,

geöffnet sein.

Jedoch sind von vorstehender Regelung ausgeschlossen:

die stillen Feiertage (§ 1 Abs. 1 letzter Absatz).

2. Die in Abs. 1 aufgeführten Waren dürfen auch an den

Samstagen vor den freigegebenen Sonntagen
 bis 20 Uhr

verkauft werden.

§ 1 Abs. 2 letzter Absatz gilt auch hier entsprechend.

§ 3

Von dieser Verordnung bleiben insbesondere § 17 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluß und die §§ 5, 6 und 7 der Ausführungsverordnung vom 14. 7. 1970 unberührt.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder während dieser Zeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22. 6. 1961 (Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 383) in der Fassung vom 6. 6. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 S. 197) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1971

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 147

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 **Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 4. und 22. Januar 1971**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet der Gemeinden Schwalmatal und Brüggen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest in den Beständen

- a) Maria Königs,
4057 Brüggen 1, Klosterstraße 1,
- b) Peter Grams,
4056 Schwalmatal 1, Gladbacher Straße 153,

nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, werden hiermit meine Viehseuchenverordnungen vom 4. und 22. Januar 1971 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempfen, den 12. Februar 1971

Kreis Kempfen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag
Dr. Morgenschweis
Kreisveterinärdirektor

Verkündet am 16. 2. 1971 in der Rhein. Post, Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 148

196 **Viehseuchenverordnung vom 18. Februar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 114) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Geflügelpest in dem Hühnerbestand des Landwirtes

Theodor Schweckhorst,
4243 Isselburg, Dierteweg 55,

erloschen ist und weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind, werden die mit meiner Viehseuchenverordnung vom 29. Januar 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 18. Februar 1971

Kreis Rees
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Bierbaum

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 148

197 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 27. Januar 1971**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbe-

hördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38 / SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Wachtendonk als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 22. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrstunde in der Gemeinde Wachtendonk wird bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird auf 2 Uhr hinausgeschoben:

1. Für die Nacht vom 1. zum 2. Januar.
2. An den Kirmestagen in den Ortschaften Wachtendonk und Wankum — jeweils begrenzt auf die einzelne Ortschaft — für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch.
3. An den Karnevalstagen (Großfastnacht), und zwar vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 3

Die Sperrstunde wird ganz aufgehoben:

1. Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar jeden Jahres.
2. Anlässlich des sogenannten „Kleinfastnachten“ (Sonntag vor Fastnachtssonntag) für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

§ 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wachtendonk, den 27. Januar 1971

Gemeinde Wachtendonk
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor

Häck

Die vorstehende Verordnung wurde in der Rheinischen Post, Ausgabe Kreis Geldern, am 30. Januar 1971 veröffentlicht. Die Verordnung ist somit am 7. Februar 1971 in Kraft getreten.

Wachtendonk, den 8. Februar 1971

Der Gemeindedirektor

Häck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 148

198 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk vom 27. Januar 1971

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde Wachtendonk als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 22. Dezember 1970 für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wachtendonk ist anstelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV.-MGNW. vom 15. 7. 1960 — SMBl. NW. 2101 —).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wachtendonk, den 27. Januar 1971

Gemeinde Wachtendonk
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor

Häck

Die vorstehende Verordnung wurde in der Rheinischen Post, Ausgabe Kreis Geldern, am 30. Januar 1971 veröffentlicht. Die Verordnung ist somit am 7. Februar 1971 in Kraft getreten.

Wachtendonk, den 8. Februar 1971

Der Gemeindedirektor

Häck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 149

199 Widmung des Moped-, Rad- und Fußweges auf der neuen Rheinbrücke zwischen Duisburg-Neuenkamp und Homberg-Essen

Gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) werden die unten näher bezeichneten Teilstücke von Wegen auf der vorgenannten Brücke dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lage der Wege:

Teilstück des Gehweges auf der Nordseite der Brücke von Bau-km 6,453 (Stadtgrenze Mitte Rheinstrom) bis Bau-km 6,906 einschl. Rampenlänge.

Gesamtlänge: 0,557 km
 Teilstück des Moped- und Radweges auf der südlichen Seite der Brücke von Bau-km 6,453 (Stadtgrenze Mitte Rheinstrom) bis Bau-km 6,895 einschl. Rampenlänge.
 Gesamtlänge: 0,552 km
 Gemeinde: Stadt Duisburg
 Regierungsbezirk: Düsseldorf
 Bestandteil der Bundesstraße EB 60

2. Wirkung der Widmung: 16. Oktober 1970.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Tiefbauamt der Stadt Duisburg, Stadthaus Duisburg, Moselstraße 2, einzulegen.

Duisburg, den 10. Februar 1971

Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung

Oehm

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 149

200 **Wegeeinziehung
 in der Stadt Willich, Stadtteil Anrath**

Einziehungsverfügung

Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) werden die unten näher bezeichneten Wegstrecken eingezogen. Die Absicht, diesen Weg einzuziehen, wurde durch Bekanntmachung in Nr. 51 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Dezember 1970 veröffentlicht.

1. Lage der eingezogenen Wegstrecke:
 Stadt Willich, Stadtteil Anrath
 Wegeparzellen Flur 3, Flurstück 8, zwischenzeitlich aufgeteilt in die Flurstücke 373, 374, 375
2. Wirkung der Einziehungsverfügung ab 1. 2. 1971.

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstraße 67—69, Zimmer 17, einzulegen.

Willich-Schiefbahn, den 11. Februar 1971

Der Stadtdirektor
 In Vertretung

Dr. Spallek

1. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 150

201 **Einziehungsverfügung**
 (Bestandteil der Landstraße L 79
 im Bereich der Städte Langenfeld und Leichlingen)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke eingezogen.

1. Lage der eingezogenen Straße: Im Bereich der Städte Langenfeld und Leichlingen
 Kreis: Rhein-Wupper-Kreis
 Regierungsbezirk: Düsseldorf
 Bestandteil der Landstraße: L 79
 Beginn der eingezogenen Strecke: km 0,685
 Ende der eingezogenen Strecke: km 1,410 (L 288)

2. Wirkung der Einziehungsverfügung ab 1. 1. 1971.

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Die Teilstrecke der L 79 von km 0,0 (B 229) bis km 0,685 wird von der Stadt Langenfeld als Gemeindestraße übernommen.

Köln, den 10. Februar 1971
 503.3—642—82/1/288 (10)

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland
 In Vertretung

Dr. Kayser

Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 150

202 **Ungültigkeitserklärung
 eines Dienstausweises**
 (Annegret Augustin)

Der Ausweis für die Regierungsangestellte Annegret Augustin, geboren am 24. 6. 1950 in St. Tönis, wohnhaft 4156 Willich 2, Haus-Broicher-Straße 10, ausgestellt am 8. 10. 1968 durch die Kreispolizeibehörde Krefeld, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Dr. Bloser

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 150

203 **Bekanntmachung
 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Volkserholungsstätte Unterbacher See
 für das Rechnungsjahr 1971**

I

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Juli 1961 und der §§ 84 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 656) hat die Verbandsversammlung am 22. 12. 1970 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wird
- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| im ordentlichen Haushalt | |
| in der Einnahme auf | 1 730 400 DM |
| in der Ausgabe auf | 1 730 400 DM |
| und im außerordentlichen Haushaltsplan | |
| in der Einnahme auf | 1 795 500 DM |
| in der Ausgabe auf | 1 795 500 DM |
- festgesetzt.

§ 2 Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Satzung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Düsseldorf	875 000 DM
Kreis Düsseldorf-Mettmann	75 000 DM
Stadt Hilden	25 000 DM
Stadt Erkrath	25 000 DM
	<u>insgesamt 1 000 000 DM</u>

§ 3 Kassenkredite werden in Höhe von 50 000 DM vorgesehen.

§ 4 Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt. Diese Mittel sollen für Grunderwerb und Maßnahmen zum Ausbau der Volkserholungsstätte verwendet werden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1970

Der Verbandsvorsteher

In Vertretung	Im Auftrage
Ilien	Schier
Beigeordneter	Schriftführer

Bungert

Vorsitzender der Verbandsversammlung

II

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969

für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 656) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) zu Düsseldorf sind unter dem 10. 2. 1971 — Az. 31. 52. 21 — erteilt.

Düsseldorf, den 15. Februar 1971

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung

Ilien

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 150

204

**Bekanntmachung
der Rheinischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft über die Neufestsetzung
der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste**

Der als Sonderdruck beiliegende Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste wird gemäß § 68 der Satzung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Rheinische
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Dipl.-Ing. Lützel

Vorsitzender des Vorstandes

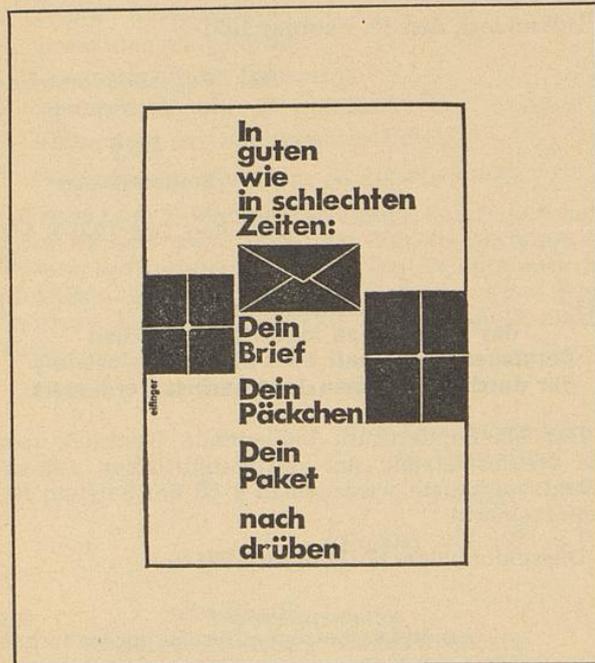
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 151

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobkleiden
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen

Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.